

Festsetzungen gemäß § 35 (6) BauGB:

1. Zulässig sind Wohngebäude sowie nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.
2. Zulässig sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten. Ausnahmsweise ist innerhalb von, vor dem Satzungsbeschluss zulässigerweise errichteten, Gebäuden die Errichtung von max. drei Wohneinheiten zulässig.
3. Die Größe der Grundstücke muss min. 1.200 m² pro Wohngebäude betragen.